

nothwendig sind. Vor Allem sind in dem opus operatum selbst jene freien Acte eingeschlossen, ohne welche dasselbe nicht vorhanden ist, noch gedacht werden kann, nämlich von Seiten des Sponders die *intentio faciendi, quod facit Ecclesia*, und von Seiten des Empfängers, wenn er ein Erwachener ist, der Wille, das Sacrament zu empfangen. Da es sich ferner um die Wirksamkeit des opus operatum zur Ertheilung der heiligmachenden Gnade handelt, so wird durch die kirchliche Formel auch indirect die Nothwendigkeit jener freien Acte angedeutet, durch welche die Hindernisse für die actualle Entfaltung der sacramentalen Wirksamkeit beseitigt werden. Darum erklärt das Concil von Trident ausdrücklich, daß die Sacramente denjenigen die Gnade verleihen, welche ihr kein Hinderniß entgegensetzen (*non ponentibus obicem*; Sess. VII, *ibid.* can. 6).

II. Protestantische Entstellung der kirchlichen Formel. Nach der gegebenen Erklärung ist der Satz, daß die Sacramente des Neuen Bundes *ex opere operato* die Gnade verleihen, der treueste Ausdruck und die schärfste Formulirung der katholischen Lehre von der Wirksamkeit der Sacramente. Die protestantische Polemik versucht freilich, demselben einen andern Sinn unterzuschreiben und auf Grund dessen die Lehre vom opus operatum als „satanisch, diabolisch, sittlich verderblich“ und dergleichen zu bekämpfen. Schon die Reformatoren des 16. Jahrhunderts haben die kirchliche Formel in dem Sinne gedeutet, als ob das opus operatum an und für sich, insofern es ein äußerliches Werk ist, mit Ausschluß jeder innern frommen Regung von Seiten des Empfängers des Sacramentes, als Verdienstursache die Gnade bewirke. Bellarmin (*De Sacr. in gen.* 2, 1) bemerkt, daß diese Darstellung zwei Anlagen enthält, welche beide nicht bloß falsch sind, sondern auch einander widerstreiten. Erstens ist es grundfalsch, daß nach katholischer Auffassung das opus operatum als Verdienstursache die Gnade hervorbringe. Denn das opus operatum im Gegensatz zu dem opus operantis ist nicht die subjective Handlung, sondern das objective Werk, abgesehen von seinem sittlichen meritorischen Werthe; das opus operatum, d. i. der nach Christi Anordnung gültig vollzogene sacramentale Ritus, ist vielmehr kraft göttlicher Einsetzung und der Verdienste Christi die wirkungliche Ursache, deren sich Gott zu unserer Heiligung bedient. Wenn dann weiter gesagt wird, daß nach katholischer Lehre das äußere Werk des opus operatum ohne irgendwelche innere Willensregung den Charakter einer verdienstlichen Handlung besitze, so widersprechen dieser Behauptung die Thatfachen; es war von jeher unbezweifelte Lehre aller katholischen Theologen, daß die äußeren Werke von den inneren Acten der Seele ihre ganze moralische Güte und ihre Verdienstlichkeit vor Gott empfangen (vgl. Bellarmin. l. c.). Uebrigens schränken die Protestanten selbst den Vorwurf dieser Lehre,

welche die Apologia Conf. August. (§ De numero et usu sacramentorum) dem „ganzen Volke der scholastischen Lehrer“ zuschreibt, sehr ein und geben zu, daß er die älteren Scholastiker (den hl. Thomas, Bonaventura u. s. m.) nicht trifft. Dagegen sollen Scotus und Viel völlige Passivität dem Sacramente gegenüber fordern und ausdrücklich bestreiten, daß zu seiner Wirksamkeit irgend eine gute Regung auf Seiten des Empfängers nothwendig sei; durch diese Ansicht sei die Lehre der Scholastik in diesem Punkte zu ihrem Abschluß gekommen, und man dürfe es daher den Reformatoren nicht verargen, wenn sie demgemäß die katholische Lehre so faßten: *quod sacramenta novi testamenti ex opere operato sine bono motu utentis justificant* (Herzog, *Real-Encyclopädie für protest. Theol.*, 2. Aufl., XIII, 279).

Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Sacramente allerdings ihre Wirksamkeit zu entfalten vermögen, wenn auch der Mensch im Momente der Spendung sich rein passiv verhält, vorausgesetzt daß kein obex vorhanden ist, welcher der Verleihung der Gnade durch das Sacrament im Wege steht. So kann ja bei denjenigen, welche sich in bewußtlosem Zustande befinden, und bei den Kindern überhaupt nicht von Acten, die zum Empfang des Sacramentes disponiren, die Rede sein. Darin liegt nichts Widersinniges; denn auch die natürlichen Ursachen erzeugen in einem Subject, welches ihrer Wirksamkeit kein Hinderniß entgegensetzt, immer und überall ihre Wirkung. Indessen will obige Anklage mehr besagen, nämlich daß durch die kirchliche Formel von der Wirksamkeit der Sacramente *ex opere operato* jede sittliche Thätigkeit des Empfängers schlechthin ausgeschlossen werde, so zwar, daß auch der erwachene Sünder ohne vorangegangene positive Disposition durch das Sacrament gerechtfertigt werden könne. Obschon diese Verdrehung der katholischen Lehre so oft wiederholt wird, zeugt sie doch nur von grober Unkenntniß, wenn ihr nicht gar absichtliche Entstellung zu Grunde liegt. Denn das Concil von Trident lehrt deutlich das Gegentheil. Sess. VI, c. 6 handelt es von der zur Rechtfertigung des Sünders nothwendigen Disposition, und es werden der Reihe nach die verschiedenen Acte beschrieben, durch welche in stufenmäßiger Entwicklung diese Disposition vollendet wird. Dahin gehören vor Allem der Glaube (*sides, sine qua nulli unquam contigit justificatio* [ib. c. 7]; *quae est humanae salutis initium, fundamentum et radix omnis justificationis* [c. 8]) und die Buße, welche in dem Hasse und Abscheu der begangenen Sünde und in dem Vorsatze des neuen Lebens besteht. Zur Erlangung der Rechtfertigungsgnade wird außer dem Glauben noch gefordert (can. 9), daß sich der Mensch auch durch die Thätigkeit seines Willens (*suas voluntatis motu*) auf dieselbe vorbereite und disponire (vgl. can. 3). Das Concil handelt hier von der Rechtfertigung im Allgemeinen, also auch von der